

j) Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Ziffer h) entsprechend.

j) FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Inbesitznahme zu verwerten und sich unter Anrechnung der offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

k) Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche der FDT gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist FDT auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.

l) Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der FDT aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11. Zahlungseinstellung

Kommt es zu einer Zahlungseinstellung des Kunden der FDT, so haftet die bei diesem noch vorhandene Ware für die Forderung dieser. Von FDT nicht gelieferte Ware haftet ebenfalls für die Ansprüche der FDT, und zwar unabhängig davon, ob diese Ware bereits bezahlt ist oder

nicht, es sei denn, die bei dem Kunden noch vorhandene Ware ist mit Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter belastet. Vor völliger Bezahlung der von FDT gelieferten Waren hat diese bei Zahlungseinstellung die in § 47 und § 48 der Insolvenzordnung enthaltenen Rechte auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung. Sofern FDT aufgrund ihrer Eigentumsvorbehaltsklausel (vergleiche Ziffer 10) Waren zurücknimmt, ist der Kunde zur spesenfreien Rückgabe verpflichtet und haftet der FDT für den Minderwert, die entstandenen Kosten und für den der FDT entgangenen Gewinn. Etwaig anfallende Frachtkosten, die aus der Rücknahme der Vorbehaltsware resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

12. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDT auf Dritte übertragbar. Die erteilte Zustimmung zur Übertragung von Rechten entbindet den Kunden der FDT nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber diesen.

13. Urheberrecht

Für alle Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die von FDT bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden, behält sich FDT das Urheberrecht vor.

14. Technische Beratung

FDT bietet als Serviceleistung technische Beratung und kostenlose Mithilfe der Maßnahme am Bau durch eigene technische Berater an. Für diese freiwillige und kostenlose Leistung, die FDT im Rahmen ihrer Hersteller Verarbeitungsvorschriften in der jeweils geltenden Fas-

sung erbringt, übernimmt FDT keine Gewähr. Eventuelle Fehlleistungen der Mitarbeiter der FDT gehen zu Lasten dieser, wenn die Fehlleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beruht.

15. Datenschutz

FDT weist darauf hin, dass geschäftsnotwendige Kundendaten im zulässigen Rahmen der geltenden Datenschutz-Vorschriften gespeichert werden.

16. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

FDT kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von FDT in Schriftform gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Mannheim. Bei allen sich aus dem Verhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller der FDT Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der FDT (Mannheim) örtlich und sachlich zuständig ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde der FDT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (vergleiche § 38 Absatz 3

ZPO). Ist der Kunde der FDT ein Kunde mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, so gilt der Hauptsitz der FDT als beidseitiger Gerichtsstand gemäß Artikel 17 EuGVU für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Salvatorische Klausel, Sonstiges

a) Sind oder werden vorstehende einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem angestrebten Ziel des abgeschlossenen Vertrages möglichst nahe kommt zu ersetzen.

b) Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sind schriftlich zu vereinbaren, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform ausdrücklich bestätigt werden.